

Die Errichtung des Landkapitels Deggingen/Ries im Jahr 1593

Von P. Paulus Weißenberger OSB

I.

In der alten Bibliothek der Benediktinerabtei Neresheim, die von der Zeit ihrer Gründung durch die Grafen von Dillingen Ende des 11. Jahrhunderts bis zur Entstehung der Diözese Rottenburg in Württemberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Diözese Augsburg gehörte, findet sich unter der Signatur G 38 (frühere Signaturen: Concil II 11 und n. 2414) ein in gelbliches Schweinsleder gebundenes Büchlein in Kleinoktav von 8 und 112 Blatt. Nach dem schönen Titelblatt enthält der schmale Band die „Decreta synodalia dioecesis Augustanae, Dilingae mense Junii anno 1567 promulgata, praesidente Illmo et Rmo D. Othone S.R.E. episcopo Cardinale Albanensi et Augustano“, gedruckt in Dillingen bei Sebald Mayer¹. Der Einband ist wohl sicher in Dillingen selbst hergestellt. Vorder- wie Rückendeckel zeigen in der Mitte Blattornamente und blinde, gewellte und sich überschneidende Linien. Als äußerer Rahmen sind schwer erkennbare Halbfiguren zu je 4 cm Höhe und 2¹/₂ cm Breite in Renaissancekleidung verwendet, so David mit Krone und Harfe, Johannes der Täufer mit dem Lamm auf dem Arm, Paulus mit hochgehaltenem bloßen Schwert, der Salvator mit Erdkugel. Über letzterem Bild findet sich eine Namensabkürzung BW, worin wir wohl den Namen des Künstlers der Rahmenbilder erkennen dürfen. Diese sind von kurzen lateinischen Unterschriften oder dem jeweiligen Bildinhalt entsprechenden Legenden begleitet, so bei David „De fructu ventris tui“, bei Johannes „Ecce agnus dei, ecce qui tollit“, bei Paulus „Apparuit benignitas“, beim Salvator „Data est mihi omnis potestas“. Am Rücken des Büchleins (mit drei Bündeln) ist oben ein auf Pergament geschriebener kurzer Titel „Decreta Synodal. Diocesis August.“, wohl noch aus dem 16. Jahrhundert stammend, aufgeklebt. Unterhalb des obersten Bundes sind der Druckort, der

¹ Vgl. F. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert, Augsburg 1969, S. 357 Anm. 936. — Im Exemplar der Abtei Neresheim ist beigebunden: „Des hayligen Tridentinischen Concilii Satzungen von den haymlichen oder Winckelheyrathen. Item von Raichungen der Zehenden. Getruckt zu Dillingen durch Sebaldum Mayer.“ 7 Blatt.

Name des Druckers und das Druckjahr auf den Rücken geschrieben (kaum mehr leserlich); darunter folgen die oben angegebenen drei Signaturen.

Das Titelblatt weist unterhalb des Titels das Wappen des Bischofs Otto Truchseß von Waldburg auf, gehalten von einem, sich seinen Jungen hingebenden Pelikan, bekrönt vom Kardinalshut mit herabhängenden Quasten. Die Rückseite des Titelblatts zeigt einen prächtigen Holzschnitt mit dem Pelikan im Nest und drei Jungen, darüber die Legende „Sic“, darunter „His qui diligent“. Das eindrucksvolle Bild ist von zwei kräftigen, schwarzen Linien im Rechteck gerahmt.

II.

Auf der Innenseite des Rückendeckels ist folgender lateinischer Text eingetragen:

„Nota.

Capitulum nostrum rurale instituetur quotannis in monasterio Deckhingen primum in vere, feria secunda post Jubilate, alterum vero in autumnno, feria secunda post Calyxsti vel ipso die, si cadit in feriam secundam². Fratres eiusdem Capituli sunt hi, quorum hic sequuntur nomina:

Georgius Dolman, parochus Bissingensis, Decanus electus

Joannes Busius, parochus Reimlingensis

Ludovicus Heck, parochus Wernitzsteinensis

Thomas Mertz, pastor Deiningensis

Joannes Kornprobst, parochus Hoppingensis³.

Prædicti annotati sunt hoc anno salutis 1593, die vero 18^o mensis Octobris, quo die instituta est nostra congregatio capitularis presente admodum reverendo

² Von gleicher Hand ist, wohl etwas später, mit etwas hellerer Tinte, beigefügt: „Sic instituit visitator primus“. Hiermit ist wohl auf eine Pfarrvisitation hingewiesen, die Ende des 16. Jahrhunderts im nördlichen Bistumsteil stattfand.

³ Nach Th. Specht, Die Matrikel der Universität Dillingen, Dillingen 1909/11, wurden G. Dolman/Bissingen am 5. Juli 1568, Ludwig Heck aus Neresheim/Wörnitzstein zum 2. Juni 1565, Johann Kornhaupt aus Kipfenberg/Hoppingen zum 14. Dezember 1563 an der Universität Dillingen immatrikuliert. — Nach dem Verzeichnis der Pfründebesitzer der Diözese Augsburg 1472–1762 (angefertigt 1945 von M. Wiedemann, freies. Pfarrer in Markt Oberdorf; Exemplar der Bistumsgeschichtlichen Bibliothek) können über die vorgenannten Geistlichen folgende weitere Daten festgestellt werden: 1. Johann Busius (Butschius) hält sich 1630 in der Pfarrei Betzigau, Lkr. Kempten auf (S. 400). 2. G. Dolman, Priester seit 1574, seit 1586 in Bissingen/Kesselal (S. 212). 3. Ludwig Heck aus Neresheim, 1572 in Eglingen, 1579 in Hoppingen, seit 1584 in Wörnitzstein, gestorben 1619 (S. 224, 817, 978). 4. Joh. Kornprobst aus Kipfenberg, 1593 in Hoppingen, 1596 in Maihingen (S. 817, 820). 5. Thomas Mertz (Martius) aus Wertingen. 1582 Kaplan bei St. Oswald „in hospitio“ (Spital) zu Landsberg, 1584 Inhaber der Kaplanei bei St. Johann Bapt. in der Friedhofskapelle zu Landsberg, 1587 in Halsbach, seit 1593 in Deiningen, 1618 in Bliensbach (S. 187, 453, 457, 816, 898).

atque doctissimo viro, Domino Udalrico Schallero, sacrae theologiae doctore et pastore in Gintzburg⁴, pro tempore Rmi Principis Augustani visitatore ordinario⁵.

Wir haben es in dieser Eintragung mit nichts geringerem als einer formellen Urkunde über die Gründung des Landkapitels Deggingen/Ries zu tun, das allerdings keinen allzu langen Bestand hatte⁶.

Als Leiter des Kapitels oder Dekan wurde der damalige Pfarrer von Bissingen, Georg Dolman, gewählt. Wähler waren insgesamt fünf Pfarrherren: Georg Dolman von Bissingen, Thomas Mertz von Deinigen, Johann Kornprobst von Hoppingen, Johannes Busius von Reimlingen und Ludwig Heck von Wörnitzstein. Der erste Dekan wurde *nicht* vom Bischof ernannt, sondern, wie es ausdrücklich heißt, gewählt, wobei anzunehmen ist, daß die Wahl von den Inhabern der fünf zum Kapitel gehörigen Pfarreien getätigt wurde. Warum dabei in unserer obigen Aufzeichnung der Pfarrer von Deinigen als „pastor“, die anderen aber als „parochi“ bezeichnet werden, ist unklar⁷.

⁴ F. Zoepfl weiß in seinem, oben (Anm. 1) genannten, sehr verdienstvollen Werk nur die Daten über seine Studien in Dillingen zu berichten (S. 525 Anm. 214, immatrikuliert 1566, Magister der Philosophie 1575), ebenso, daß er seine philosophische Doktorarbeit dem Bischof von Augsburg, Johann Eglof von Knöringen, als seinem besonderen Wohltäter widmete (S. 556 f.). Von seiner Tätigkeit als Pfarrherr von Günzburg oder gar als Visitator der Diözese berichtet er nichts. Nach oben angeführtem Verzeichnis der Pfründebesitzer 1472–1762 stammte er aus Dillingen und wurde 1577 zum Priester geweiht. Im gleichen Jahr erhielt er die Kaplanei bei St. Maria Magdalena mit der damit verbundenen Prädikatur an der Stadtpfarrkirche zu Dillingen (S. 168); seit 1585 Stadtpfarrer in Günzburg (S. 283). — Möglicherweise hat *Schaller* erst von Bischof Johann Otto von Gemmingen (1591–1598) seine Sendung als Visitator der Diözese erhalten.

⁵ Letzteres Wort „ordinario“ ist durchgestrichen und von obiger, jüngerer Hand darunter geschrieben „Rhetiae“.

⁶ Nach A. Steichele, Das Bistum Augsburg, Bd. III, Augsburg 1872, S. 568 wurde es „um das Jahr 1580“ errichtet, was durch obige Aufzeichnung als irrig oder ungenau erwiesen ist, und schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts, etwa in den Jahren 1615/20, d. h. noch vor dem 30jährigen Krieg, wieder aufgelöst; die bisher zu ihm gehörigen Pfarreien wurden dem Landkapitel Donauwörth angegliedert, wohin sie auch noch im 18. Jahrhundert (s. den ersten gedruckten Schematismus der Diözese Augsburg vom Jahre 1762, *Moderna ecclesia Augustensis, Pars III* S. 60 f.) gehörten. — Nach diesem Schematismus und nach Steichele a. a. O. S. 568 zählte auch die Pfarrei Fronhofen zum Kapitel Deggingen. Es ist darum merkwürdig, daß diese Pfarrei in unserer obigen Aufzeichnung nicht aufscheint. Der Grund hiefür mag vielleicht darin liegen, daß die ganze Herrschaft Bissingen-Hohenburg, in der Fronhofen lag, von 1557–1568 im Besitz von Sebastian Schertlin von Burtenbach war. Durch ihm kam das protestantische Bekenntnis in der ganzen Herrschaft zur Geltung. Möglicherweise war die Pfarrei Fronhofen im Jahr der Errichtung des Kapitels Deggingen noch nicht wieder mit einem Pfarrherrn besetzt und wurden die Katholiken noch von Bissingen her betreut (die erhaltenen Pfarrbücher von Fronhofen beginnen erst mit dem Jahr 1666).

⁷ Es hängt wohl mit den kirchlichen Zuständen zusammen, die damals in Deinigen herrschten. Nach Steichele a. a. O. S. 660 f. wurde in der bisher rein katholi-

Die Gründungsurkunde des Degginger Landkapitels legte ferner fest, daß seine Mitglieder, genannt „fratres“ oder Brüder, jährlich zweimal zusammenkommen sollten (zum gegenseitigen Gedankenaustausch in pfarrlichen Angelegenheiten wie zum gemeinsamen Gebet, zu liturgischen Feiern oder auch zur Unterhaltung). Treffpunkt war die etwa in der Mitte der genannten fünf Pfarrorte gelegene Benediktinerabtei Mönchsdeggingen⁸. Die Zusammenkünfte sollten im Frühjahr und Herbst stattfinden: im Frühjahr am Montag nach dem Sonntag Jubilate, d. h. nach dem 3. Sonntag nach Ostern, im Herbst aber am Montag nach dem Fest des hl. Papstes Calixtus (14. Oktober).

Das Landkapitel wurde nach dem Ort der pfarrlichen Zusammenkünfte und nicht nach dem Sitz des Dekans (Bissingen war aber sicher auch die größte Pfarrei des Kapitels) benannt. Für Deggingen selbst wird uns kein Pfarrer genannt. Das Dorf dieses Namens war in der Reformationszeit (1557) kraft des damals herrschenden Grundsatzes „Cuius regio, eius religio“ (wessen die Herrschaft, dessen auch die Religion) durch Graf Ludwig XVI. von Oettingen dem evangelischen Glauben zugeführt worden. Die Angestellten des Klosters aber, deren die Mönche gegen Ende des 16. Jahrhunderts schon eine ganze Reihe besaßen, wurden, soweit sie katholisch waren, vom Abt des Klosters betreut, der für die Seelsorge an den Klosterangestellten einen seiner Mönche als seinen Vertreter oder als „Pfarrvikar“ aufstellte. Der Gottesdienst für die Katholiken wurde seit der Reformation der Ortschaft Deggingen in der Abteikirche abgehalten, während die bisherige katholische Pfarrkirche den Protestanten überlassen worden war.

Die Gründung des Landkapitels Deggingen und die Wahl seines ersten Dekans fand in Gegenwart und unter Leitung von Dr. Ulrich Schaller, Pfarrherrn der Stadt Günzburg, statt, den der Bischof von Augsburg für einen Teil seiner Diözese als Visitator aufgestellt hatte.

Die evangelische Pfarrkirche daselbst erst im Jahr 1616 unter dem Chorbogen ein eigener Altar für den Gottesdienst der evangelischen Pfarrgemeinde Deiningen errichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt besaß der evangelische Prädikant bzw. Pfarrer seinen Pfarrsitz im aufgehobenen ehem. Zisterzienserinnenkloster Zimmern. Der Wunsch des Bischofs Heinrich von Augsburg, die damals noch in Deiningen bestehende St. Ottiliakapelle zu restaurieren und für den evangelischen Gottesdienst zu adaptieren, scheiterte an verschiedenen Widerständen. Damit wurde im Jahre 1616 in Deiningen ein Simultaneum geschaffen, das bis in die jüngste Gegenwart (10. Dezember 1961 Weihe einer eigenen evangelischen Kirche) Bestand hatte.

⁸ So heißt der eigentliche Name der Benediktinerabtei, während der dabei gelegene Ort ursprünglich nur „Deggingen“ hieß. Steichele (a. a. O. S. 650) hebt eigens die segensreiche Rolle der Abtei und ihrer Äbte wie Mönche in der seelsorglichen Betreuung der ringsum in evangelisch gewordenen Ortschaften verstreuten Katholiken im 16./18. Jahrhundert hervor.

III.

Über die Geschicke des Neresheimer Synodalstatutendruckes geben verschiedene Einträge manche Kunde.

Auf dem Titelblatt unterhalb der Angaben über Druckernamen und Druckort findet sich der handschriftliche Eintrag:

„possidet me Michael *Baumann* Langenargensis Algoiananus, tunc temporis parochus in Markt Bissingen ao 1609. Emptus Din. (= Dillingen) in vig. omnium SS. ao D. (1) 609. 6 bz.“

Ein fast gleichlautender Eintrag findet sich auf einer Rasur an der Innenseite des Vorderdeckels oben, des Inhalts:

„1573 (darunter) Michael *Baumann* parochus tunc temporis in Markt Bissingen ao 1609“.

Nach diesem doppelten Eintrag von gleicher Hand kostete das Buch beim Erwerb 6 Batzen. Erworben wurde es in Dillingen am Tag vor Allerheiligen des Jahres 1609 von Pfarrer Michael *Baumann* in Markt Bissingen. Er war offenbar der Nachfolger des oben genannten Dekans des Landeskaptels Deggingen, Georg *Dolman*. Er nennt Langenargen im Allgäu als seine Heimat oder Geburtsort. Er kam somit aus der Diözese Konstanz⁹

Am oberen Rand des Titelblattes ist als weiterer Eintrag zu lesen: „Mnrii Neresheim“. Dieser geht wohl noch ins 17. Jahrhundert zurück und besagt, daß sich das Buch der Synodalstatuten seit dieser Zeit im Besitz der Abteibibliothek zu Neresheim befindet.

Michael *Baumann* war nicht der erste Besitzer vorliegender Statuten. Diesen kennen wir bisher nicht. Er hat aber jedenfalls den Text der Synodalstatuten, wenigstens teilweise, gründlich gelesen. Von ihm stammen nämlich sicher nicht weniger als drei Einträge:

Bl 75^r (= Pars III, Kap. 12 der Statuten, Schluß) bemerkt er am Rande:

„4. Junii ao 74 desii ibi.“

Bl 78^v (= Pars III, Kap. 14 De testamentis), am Rande:

„17. Decembris anno 74 ibi incoepi“.

Bl 91^r (= Pars III, Kap. 22, Schluß), am Rande:

„17. Decembris in capitulo hucusque legi anno 74“.

Möglicherweise darf aus diesen Einträgen geschlossen werden, daß ein Dekan die Synodalstatuten in Dillingen erworben und im zweimaligen Jahreskonveniat (Juni und Dezember 1574) seinen Dekanatsgeistlichen vorgelesen hat.

Als im Jahr 1609 Pfarrer *Baumann* von Bissingen das Buch aus einem Nachlaß oder geschenkt erworben hatte, machte auch er (?) eine interessante Randbemerkung und zwar auf Bl 17^v, wo zu Pars I, Kap. 9 „De symbolo apostolorum, oratione dominica et decalogo“ am Rande vermerkt wird:

⁹ In dem Anm. 3 genannten Pfründeverzeichnis der Diözese Augsburg kommt er nicht vor.

„Anno 1620, 8^o die mensis Octobris fuit in capitulo Elvacensi ordinatum a Reverendo ac Clarissimo viro, domino domino N. Galgenmiller, sacrae theologiae doctore, Celsmi ac Illmi Principis et domini, domini Henrici episcopi Augustani visitatore ordinario, parcho in Lauingen et Decano eiusdem capituli rur., ut ad finem concionis oratio dominica, sal(us) ang(eli), symbolum Apostolicum ctr (= communiter) repetantur“.

Nach diesem Eintrag vom Jahre 1620, der wohl von Pfarrer Baumann stammt, der damals vielleicht Dekan des Kapitels Deggingen war und als solcher am Herbstkapitelstag zu Ellwangen teilnahm, hatte den Vorsitz hierbei Dr. Johann Galgenmiller, Pfarrer und Dekan zu Lauingen. Dieser stammte aus Dillingen, erwarb im Jahr 1608 daselbst den theologischen Dokortitel und empfing im gleichen Jahr die Priesterweihe. 1609–1613 war er Pfarrer in Welden, 1613 finden wir ihn in Eppishausen, 1617 f. ist er Stadtpfarrer in Lauingen, 1622 und 1635 wirkt er in Friedberg, 1634 wieder in Lauingen. Bischof Heinrich von Knöringen setzte auf ihn größtes Vertrauen vor allem bei der Rückführung der Stadt Lauingen zum katholischen Glauben wie bei der Reform seines Bistums. Deshalb ernannte er ihn auch zum Visitator für dessen nördlichen Teil¹⁰.

IV.

Noch auf einige weitere Randbemerkungen unseres Neresheimer Synodalstatutenexemplars sei aufmerksam gemacht, die von ihrer Benützung durch Pfarrer (Dekan?) Baumann zeugen und ihn selbst in etwa charakterisieren. So ist in Pars II. Kap. I De cultu divino (Bl 21^r ff.) auf Bl 25^r eine doppelte Stelle unterstrichen bzw. an der Seite angestrichen und daneben „de organis“ geschrieben. Die beiden Stellen reden von der Zucht beim Chorgebet bzw. beim begleitenden Orgelspiel. Die eine Stelle lautet: „*Decanis et Praelatis aliis jubemus, ut suos in choro temploque leviter agentes, ociantes et garrientes observent ac eosdem citra personarum acceptionem puniant diligenter*“. Die zweite Stelle besagt: „*Organorum usus multis in locis est immodicus atque corrigendus, ne sacras preces et audientium pietatem impediatur lasciva modulatio . . .*“

Besonders zahlreich sind die Unterstreichungen und Randbemerkungen bei Pars III, Kap. 1 De vita et honestate clericorum. Da sind die Worte Bl 56^r „*habitum et tonsuram*“ unterstrichen und an den Rand geschrieben. Bei der schon unterstrichenen Angabe des Strafmaßes für Nichtbeobachtung liest man am Rand „*poena transgressoris*“. Im folgenden Abschnitt: „*Abstineant se clerici a choraes, lusibus jure prohibitis, illicitis venationibus . . .*“ hat Baumann „*de choraes etc*“ an den Rand geschrieben.

Weitere unterstrichene Stellen werden am Rand durch handschriftliche Er-

¹⁰ Über ihn s. Specht a. a. O. S. 292 und Anm. 226 (mit Literaturangaben), ferner Verzeichnis der Pfründebesitzer (Anm. 3) S. 230, 893, 416, 475, 230.

wählung der entsprechenden Titel begleitet, die im Text behandelt werden, so de hospitii publicis (von den Wirtshäusern), de abrogatione corruptelae, quae in exequis celebrandis adhuc durat (Abschaffung von Festessen oder Trinkgelagen bei Kapitelszusammenkünften), de luxu vestium, supellectilis et mensae (von der Einfachheit in Kleidung, Einrichtung und bei Tisch), „patrimonium crucifixi sunt bona ecclesiae“ (das Kirchengut gehört Christus dem Gekreuzigten bzw. der Kirche, wofür die Geistlichen Rechenschaft abzulegen haben), officia clericorum (priesterliche Lebensführung).

Bei Kap. 2 De cohabitatione clericorum et mulierum sind wiederum mehrere Stellen unter- und angestrichen und an den Rand geschrieben: „De amovendis concubiniis aut aliis suspectis personis“ und dazugehörig „poena transgressoribus statuta“ oder „quae mulieres possint cohabitare clericis“.

All diese Stellen hat Baumann sicher in seiner Stellung als Dekan des Landkapitels Deggingen seinen Mitbrüdern laut vorgelesen und zu seiner Gedächtnishilfe an den Rand geschrieben.

Noch auf drei letzte kurze Bemerkungen sei hingewiesen, die zeitgeschichtlich besonderes Interesse beanspruchen können. In Pars III, Kap. 18 handeln die Synodalstatuten über das Patronatsrecht und die Behandlung der Pfarrgeistlichen durch ihre Patronatsherrschaften, die sicher gar manchmal zu wünschen übrig ließ. Darum die Vorschrift: wer etwa gegen eine geistliche Standesperson zu klagen hat, soll das vor den Bischof oder seinen Vikar (Generalvikar) bringen. Dazu macht Pfarrer oder Dekan Baumann am Rand die Bemerkung: „Nota. Bene quis jus in te habeat“ (jeder möge sein gutes Recht bei dir finden). — Bei Pars III, Kap. 19 De ecclesiis aedificandis vel reparandis ist auf Bl 88^r von mißbräuchlichen Gastmälern nach Abschluß der Kirchenrechnungen oder des Pfarreihaushalts die Rede. Hier steht am Rand zu lesen: „Kirchenvögt-nihil usitatus“, was wohl besagen will: nichts gebräuchlicher als dies! — Besonders merkwürdig berührt schließlich in Pars II, Kap. 2 De sacramentis auf Bl 27^r die Randnotiz „Nota adverus Ziplingen(ses)“, wobei im Text nebenan die Stelle etwas unterstrichen ist, die besagt: „Auch bei der Verwaltung (Spendung) der Sakramente ist bequeme Gelegenheit, zu erinnern, was Gott uns beim Sakramentenempfang Gutes tut und was wir dabei ihm gegenüber tun sollen“. Ob hier auf einen besonderen, uns nicht näher bekannten Pastoralfall angespielt wird, der sich in Zipplingen/Ries zutrug, wissen und erfahren wir nicht.

Im übrigen findet sich das Wort „Nota“ (Achtung!) noch wiederholt in unserer Statutenausgabe, so

Bl 35^v Pars II, Kap. 5 De ss. sacramento eucharistiae (Störung von Sakramentsprozessionen durch öffentliche Spiele oder Lustbarkeiten).

Bl 88^v Pars III, Kap. 20 De immunitate ecclesiastica,

Bl 92^r Pars III, Kap. 23 De sumptibus in collegium studiosorum clericorum

conferendis; hier ist von der Abgabe des 20. Teiles der Einkünfte aller geistlichen Benefizien und Klöster an das Diözesankolleg (in Dillingen) die Rede, wovon nur die „fratres s. Joannis Hierosolymitani“ und die eigentlichen „mendicantes“ ausgenommen sind, weil sie offenbar keine festen Jahreseinkünfte besaßen.

All diese handschriftlichen Randbemerkungen, Hinweise und Zeichen zeugen davon, daß Pfarrer (und Dekan) Baumann um Würde und Heiligkeit des Kultes, um den Einfluß und die Bedeutung eines guten oder schlechten Priesters, aber auch um seine vielfache Gefährdung in den Gemeinden wußte und seine Stellung als Dekan gegenüber seinen Mitbrüdern in jenen turbulenten Zeiten der religiösen Verwirrung wirklich ernstnahm: ein Zeichen, daß er selbst ein vorbildlicher Priester und Seelsorger gewesen sein muß.